

„Schriften bis zur Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs aufzubewahren.“

Schwerlich dachte sich der Schreiber dieser Zeilen, dass dieses „bis“ noch mehr als 70 Jahre dauere, ja dass die helvetische Republik selbst vorher beinahe bis auf die letzte Spur aus dem Gedächtniss und der Anerkennung der Menschen hinweggetilgt werden würde.

Die Momente des eigentlichen Schaffens im Völkerleben sind gewöhnlich kurz und folgen sich nur nach langen Vorbereitungspausen.

Unsre Zeit seit 1870 bildet wieder einen solchen Moment. Fünf Jahre (ebenso lange als die ganze Helvetik dauerte) sind davon schon jetzt vorüber. Wie viel inzwischen „für die Unsterblichkeit gethan“, mag Jeder sich selbst fragen. Wird aber wohl die ganze Generation und Zeit wieder vorübergehen, ohne dass eine neue Civilgesetzgebungscommission diese Papiere aus der Hand der alten, am 9. Sept. 1801 aufgelösten, übernimmt? —

Das schweizerische Bundesgericht.

Eröffnungsrede von Dr. Blumer.

Das neue schweizerische Bundesgericht, mit Amtssitz in Lausanne, hat seine Amtsthätigkeit mit 1. Januar 1875 begonnen. Ueber Organisation und Competenzen giebt das in Ausführung der Art. 106—114 der Bundesverfassung von 1874 und in Abänderung des bisherigen Bundesgesetzes über den nämlichen Gegenstand vom 5. Juni 1849 erlassene Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (Amtl. S. N. F. I, 136 ff.) Auskunft.

Der gegenwärtige Bestand des Bundesgerichts ist folgender (Amdauer vom 1. Januar 1875 bis 31. December 1880):

I. Richter:

Dr. Joh. Jakob Blumer von Glarus (bisher in Glarus, Ständerath),
Präsident für 1875 u. 1876.

Jules Roguin von Yverdon (bisher in Yverdon, Ständerath),
Vize-Präsident für 1875 u. 1876.

J. A. P. Morel von Wyl (bisher in St. Gallen, Ständerath.)

Fridolin Anderwert von Emmishofen (bisher in Frauenfeld,
Nationalrath.)

Gustav Pictet von Genf (bisher in Genf, Nationalrath.)

Rudolf Niggeler von Grossaffoltern (bisher in Bern, Fürsprecher.)

Gaudenz Olgiati von Poschiavo (bisher in Chur, Fürsprecher.)

Joseph Bläsi von Aedermannsdorf (bisher in Solothurn, Nationalrath.)

Heinrich Stamm von Thayngen (bisher in Schaffhausen, Ständerath.)

II. Gerichtsschreiber:

Heinrich Hafner von Zürich (bisher in Zürich, Obergerichter.)

Dr. de Weiss von Mont le Grand (bisher in Lausanne, Professor an der Akademie.)

Dr. Colombi von Bellinzona (bisher in Bellinzona, Fürsprech) Sekretär. —

Die erste Sitzung (12. Januar 1875) wurde von Herrn Präsidenten Dr. Blumer mit folgender Anrede eröffnet:

Meine Herren Bundesrichter!

Nachdem durch Bundesbeschluss vom 26. Juni v. J. die Stadt Lausanne als permanenter Amtssitz des Bundesgerichtes bezeichnet und durch einen fernern Beschluss vom 16. Oktober der Beginn unserer Funktionen auf den 1. Januar 1875 angesetzt worden ist, versammelt sich heute das neu konstituirte Bundesgericht zum ersten Male in dem ihm von der Stadt Lausanne provisorisch angewiesenen Lokale, um die seiner wartenden Geschäfte an die Hand zu nehmen. Es erscheint somit der heutige Tag als ein wichtiger Moment nicht bloss in dem Leben jedes Einzelnen von uns, sondern auch in der Entwicklungsgeschichte unseres schweizerischen Vaterlandes und es wird daher angemessen sein, die Bedeutung des Augenblickes mit einigen Worten hervorzuheben.

Unter den vielen Aenderungen, welche die letzte Revision der Bundesverfassung uns gebracht, ist wohl keine, welche auf geringeren Widerstand gestossen ist und eines allgemeineren Beifalls sich erfreute als diejenige, durch welche dem Bundesgerichte eine angemessenere und würdigere Stellung angewiesen worden ist. In der That handelte es sich hier nicht sowohl um Erweiterung der Bundeskompetenz und Schmälerung der Kantonsouveränität, als vielmehr um eine richtigere Vertheilung der Kompetenzen unter den Bundesbehörden selbst. Es lässt sich nicht läugnen, dass die Bundesverfassung von 1848 das Bundesgericht etwas stiefmütterlich behandelt hatte. Sie wollte zunächst nur einen von der Bundesversammlung ernannten Gerichtshof an die Stelle der blossen Schiedsgerichte setzen, welche früher Streitigkeiten zwischen den Kantonen entschieden hatten; aber indem sie die Kompetenz des Bundesgerichtes auf civilrechtliche Fälle beschränkte, wurde ihm in dieser Hinsicht ein engerer Wirkungskreis angewiesen, als selbst die alten Schiedsgerichte gehabt hatten. Bei der geringen Zahl von Civilstreitigkeiten zwischen den Kantonen, selbst wenn man die Heimatlosenfälle auch darunter begreift, und bei der ebenfalls geringen Zahl von grösse-

ren, den Bund selbst angehenden Rechtsfällen, welche das Bundesgericht zu beurtheilen hatte, würde dasselbe in der That sehr selten in Funktion getreten sein, hätte nicht die Gesetzgebung ihm den letzten Entscheid über die Expropriationsstreitigkeiten der Eisenbahnen, sowie die Scheidung gemischter Ehen übertragen. Von diesen beiden Kategorien von Rechtsfällen hat namentlich die erstere sowohl in den fünfziger Jahren, als die ersten Eisenbahnen in der Schweiz gebaut wurden, als auch in der letzten Zeit wieder das Bundesgericht und seine Kommissionen vielfach in Anspruch genommen und wird uns auch während der nächsten Jahre noch hinlänglich beschäftigen; aber es haben diese Expropriationsfälle, bei denen es sich hauptsächlich um die höhere oder niedrigere Werthung der abzutretenden Objekte und um Ausmittlung des indirekten Schadens handelt, doch nur selten ein juristisches Interesse. Die wichtigsten und vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die anziehendsten Rechtsfragen, welche das Bundesgericht bis dahin zu entscheiden hatte, waren solche, welche durch freiwillige Uebereinkunft der Parteien ihm zur Beurtheilung übertragen wurden; ohne Zweifel werden bei der jetzigen Einrichtung diese Fälle sich wesentlich vermehren, weil ein ständiger Gerichtshof weit mehr Garantien für allseitiges, gründliches Aktenstudium darbietet.

Die neue Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und das auf sie gegründete Organisationsgesetz vom 27. Juni haben nun, indem sie die Mitglieder des Bundesgerichtes verpflichteten, aus allen andern kantonalen und eidgenössischen Stellungen auszutreten und ihrem Amte sich ausschliesslich zu widmen, zugleich dem neuen Gerichtshofe Kompetenzen von sehr grosser Tragweite in die Hand gelegt, welche freilich nur allmählig und im Laufe der Zeit ihre vollen Wirkungen äussern werden. Abgesehen davon, dass nun auch Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten und Korporationen andererseits vom Bundesgerichte zu beurtheilen sind, sobald nur die eine Partei es verlangt, öffnet sich uns namentlich in der Entscheidung staatsrechtlicher Fragen, so weit sie uns übertragen ist, vom heutigen Tage an ein interessanter und weitaussehender Wirkungskreis. Es ist während der letzten 25 Jahre oft genug beklagt und missbilligt worden, dass eine Administrativbehörde, wie der Bundesrath, und eine aus zwei Kammern bestehende gesetzgebende Behörde, wie die Bundesversammlung, nicht selten sehr schwierige und delikate Rechtsfragen entscheiden und dabei gerichtliche Urtheile aufheben oder bestätigen mussten, während durchaus nicht bei allen Mitgliedern, namentlich der gesetzgebenden Behörde, eine volle Kenntniss des Aktenmaterials, ein juristisches Eindringen in die zu erörternden Streitpunkte vorausgesetzt werden konnte. Die neue Bundesverfassung hat nun hier Abhülfe getroffen, indem sie alle Beschwerden über Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sowie von Konkordaten und

Staatsverträgen, deren Inhalt einen vorzugsweise juristischen Charakter an sich trägt, dem Bundesgerichte zum Entscheide überwies. Wir werden uns also hauptsächlich mit der Anwendung derjenigen Bundesvorschriften zu beschäftigen haben, welche Rechtsmaterien beschlagen: so insbesondere der Bestimmungen über Gerichtsstand, Arreste, Vollzug der Urtheile, Gleichstellung der Schweizerbürger, privatrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt, Auslieferung von Verbrechern zwischen den Kantonen. Aber auch alle Fragen der Doppelbesteuerung, alle Konflikte, welche aus der Forderung von Kirchensteuern, sowie privatrechtliche Anstände, welche aus der Bildung neuer Religionsgenossenschaften sich ergeben können, — ferner der Schutz der Pressfreiheit und des Vereinsrechtes, der Schutz der Ehe und ihrer rechtlichen Folgen fallen in unsere Kompetenz. Ein weites und interessantes Feld öffnet sich uns dann insbesondere in der Handhabung der in den Kantonalverfassungen gewährleisteten Rechte der Schweizerbürger, welche uns ausschliesslich obliegen wird, in der Sorge für die Beobachtung der noch in Kraft bestehenden eidgenössischen Konkordate, in der Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Kantonen, sowie von Kompetenzfragen zwischen Bundes- und Kantonalbehörden, endlich in der Interpretation der Staatsverträge mit dem Auslande, soweit es sich um Rechtsmaterien handelt, wobei ich namentlich auf die oft sehr delikaten Auslieferungsfragen verweise. Sie sehen also, meine Herren, dass, wenn auch immer noch viele der sogenannten Rekurse in der Hand der politischen Bundesbehörden verbleiben, das staatsrechtliche Gebiet, welches wir zu bebauen haben, immerhin ein ziemlich ausgedehntes ist.

Noch wichtiger und eingreifender wird mit der Zeit ohne Zweifel unsere civilrechtliche Thätigkeit werden. Sobald einmal Bundesgesetze bestehen werden, welche die Materien des bürgerlichen Rechtes ordnen, wird dem Bundesgerichte die letztinstanzliche Auslegung und Anwendung dieser Gesetze zustehen. Das erste Bundesgesetz, dessen maassgebende Anwendung durch das in Art. 29 des Organisationsgesetzes zugelassene Rechtsmittel von uns verlangt werden kann, wird, wenn es die stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung des Schweizervolkes erhält, dasjenige über den Civilstand und die Ehe sein. Bieten auch Ehestreitigkeiten in der Regel wenig juristisches Interesse dar, so wollen wir uns doch wenigstens darüber freuen, dass das anstössige Ausnahmegesetz über die Scheidung gemischter Ehen, welches wir bis dahin anzuwenden hatten, dahin fallen wird. Eine weit interessantere Thätigkeit steht uns bevor, wenn einmal das Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechtes, die persönliche Handlungsfähigkeit, das Betreibungs- und Konkursrecht, das Autorrecht an Werken der Litteratur und Kunst durch eidgenössische Gesetze geregelt sein

werden. Auch die gegenwärtig schon der Bundesversammlung vorliegenden Gesetze über die Haftpflicht der Transportanstalten aus dem Frachtvertrage, sowie aus Tödtungen und Verletzungen werden, wenn sie einmal ins Leben treten, zu sehr interessanten gerichtlichen Debatten Anlass geben. Es ist einleuchtend, dass namentlich die Entscheidung aller derjenigen Fragen, welche sich auf das moderne Handels- und Verkehrsrecht beziehen, durch einen obersten Gerichtshof, dessen Autorität für die ganze Schweiz maassgebend ist, von tief eingreifender Bedeutung und weit ausgedehnter Wirkung sein muss.

Nachdem ich Ihnen, meine Herren Bundesrichter, den Umfang unserer künftigen Amtsthätigkeit in kurzen Zügen vor Augen geführt habe, bleibt mir nur übrig, den herzlichen Wunsch auszusprechen, dass wir uns der grossen und wichtigen Aufgabe, die uns durch das Zutrauen der h. Bundesversammlung geworden, in jeder Hinsicht gewachsen zeigen mögen. Das Schweizervolk blickt mit gespanntem Auge auf unsere bevorstehenden Entscheidungen hin; es erwartet von uns, dass wir in unbefangener und objektiver Weise Verfassung und Gesetze in ihrem wahren Sinne und Geiste handhaben und, unbeirrt durch politische, religiöse oder soziale Parteiungen, einfach Recht sprechen. Wie in der grossen Schwesterrepublik jenseits des Ozeans der oberste Gerichtshof, welcher gleichsam das Prinzip ruhiger Stätigkeit in Mitten allgemeiner Bewegung und heftiger Parteikämpfe repräsentirt, durch konsequente Handhabung der Unionsverfassung und der Unionsgesetze ein grosses und wohlverdientes Ansehen sich zu erwerben gewusst hat, so wollen wir hoffen, dass auch wir in unserem bescheidenen Wirkungskreise des Beifalls und der Anerkennung unserer Mitbürger uns zu erfreuen haben werden.

Möchte es uns namentlich auch vergönnt sein, in allmäliger und ruhiger, aber sicherer und stetiger Entwicklung ein einheitliches nationales Recht und eine einheitliche schweizerische Jurisprudenz entstehen zu sehen! Ein grosses Hinderniss, welches der Erfüllung dieses Wunsches entgegensteht, liegt freilich in der Verschiedenheit der Sprachen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Anschauungen, indem bis dahin die deutsche Schweiz in Deutschland, die romanische Schweiz in Frankreich ihre Vorbilder für die Gesetzgebung, sowie ihre Hilfsmittel für die wissenschaftliche Erkenntniss und praktische Handhabung des Rechtes zu suchen gewohnt war. Ich hoffe jedoch, es werde gerade die Wahl Lausanne's als Sitz des Bundesgerichtes von guter Vorbedeutung sein für die allmälige Ausgleichung der noch bestehenden Gegensätze und verschiedenen Anschauungen. Der bleibende Aufenthalt einer Anzahl deutsch-schweizerischer Juristen in der Hauptstadt des grössten Kantons der romanischen Schweiz und die häufigen Besuche, welche

andere Juristen, namentlich als Anwälte, hier machen werden, dürften nicht wenig dazu beitragen, einerseits uns Deutschschweizer in die französische Denkweise einzuführen und mit ihr vertraut zu machen, anderseits aber unsere werthen Miteidgenossen der romanischen Schweiz immer mehr an deutsche Sprache und deutsche Anschauungen zu gewöhnen. So wird schliesslich aus der nähern Berührung beider Elemente nicht die ausschliessliche Herrschaft des einen über das andere hervorgehen, sondern man wird sich zu verständigen wissen und es werden diejenigen Rechtsanschauungen die Oberhand gewinnen, welche als die rationellsten und dem heutigen Kulturstande entsprechendsten erscheinen, gleichviel ob sie deutschen oder französischen Ursprunges seien.

In der Hoffnung, dass es so geschehen werde, wollen wir in der gastfreundlichen Stadt Lausanne unsere Wohnung aufschlagen und das freundliche Lokal, welches sie uns für unsere amtliche Thätigkeit zur Verfügung gestellt hat, anmit beziehen. Ich erkläre die erste Sitzung des neuen schweizerischen Bundesgerichtes für eröffnet.

Entscheidungen des Bundesgerichts.

Mitgetheilt von Hrn. Bundesgerichtsschreiber Hafner in Lausanne.

Zum Art. 43 und 47 der Bundesverfassung und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen. Die niedergelassenen Schweizerbürger erwerben seit Annahme der Bundesverfassung das Stimmrecht auch in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten nach einer Niederlassung von 3 Monaten. Bezüglich der Aufenthalter bleiben dagegen die Bestimmungen der kantonalen Verfassungen und Gesetzgebungen bis nach Erlass des in Art. 47 der Bundesverfassung in Aussicht genommenen Bundesgesetzes in Kraft.

Mittelst Decret vom 5. December 1874 hatte der Staatsrath des Kantons Tessin die kantonalen Kreiswahlversammlungen zur Vornahme der verfassungsmässigen Wahlen des Grossen Rathes, der Bezirksrichter und Friedensrichter auf den 21. Februar 1875 einberufen, und in Art. II, § 2 des bezüglichen Decretes die Municipalräthe angewiesen, bei der Aufstellung des Stimmregisters auch auf die Rechte Rücksicht zu nehmen, welche in Art. 43 der Bundesverfassung den niedergelassenen oder in der Gemeinde sich aufhaltenden Schweizerbürgern gewährleistet seien.

Hierüber beschwerten sich die Nationalräthe von Mentlen, Magatti und Getti beim Bundesrathe, indem sie anführten: Der Staatsrath von Tessin scheine der Ansicht zu sein, dass bereits mit Annahme der Bundesverfassung